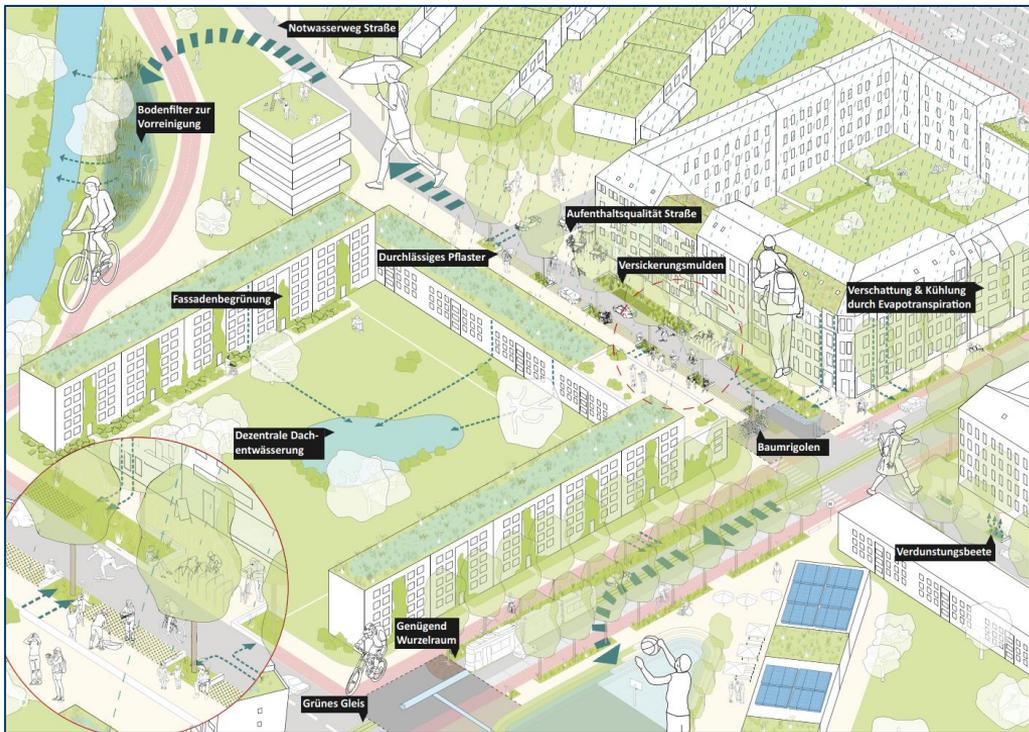


Blau-Grüne Infrastruktur in der verbindlichen Bauleitplanung

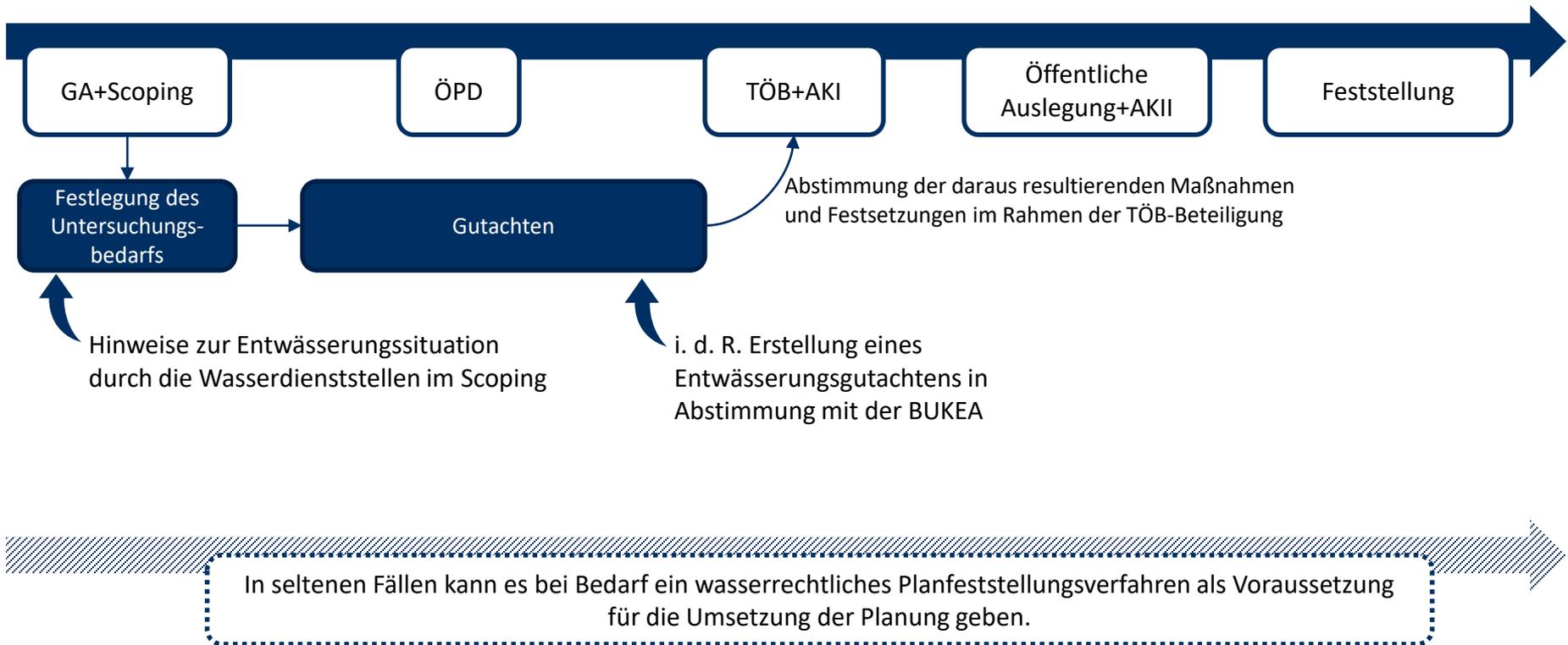
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Referat Bauleitplanung und Umweltprüfung (LP21)

www.mediaserver.hamburg.de / Maxim Schulz

ZIELVORSTELLUNG UND WIRKLICHKEIT



Bildquelle: BlueGreenStreets



BauGB

Vorhabenbezogener B-Plan

Keine Bindung an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft

Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses

Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen

Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Versickerungsgebot

Einleitungsgebot in ein Gewässer

Einleitungsverbot

Gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers

Einleitmengenbegrenzung

Nutzung des Niederschlagswassers

□ □ □



Durchführungsvertrag

Nicht allgemeverbindlich (bindet nur Vertragspartner:innen und, bei Festlegung, Rechtsnachfolger:in / Käufer:in)

(Angebots-) B-Plan

Bindung an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB

Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft

Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses

Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen

Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Versickerungsgebot

Einleitungsgebot in ein Gewässer

Einleitungsverbot



Städtebaulicher Vertrag

HmbAbwG

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Bauleitplan-Feststellungsgesetz

Festsetzung aufgrund § 9 Abs. 4 HmbAbwG

BauGB

(Angebots-) B-Plan

Bindung an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB

die Flächen

- a) für die Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen,
- b) für die Schmutzwasserbeseitigung,
- c) zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sowie die baulichen Maßnahmen zu diesem Zweck, insbesondere Anlagen für die dezentrale Versickerung, Zisternen und Retentionsdächer

Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft

Flächen für Hochwasserschutzanlagen, für die Regelung des Wasserabflusses, einschließlich des Niederschlagswassers aus Starkregenereignissen sowie dessen Zwischenspeicherung durch multifunktionale Auffangflächen.

Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen

Gebiete, in denen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Versickerungsgebot

Einleitungsgebot in ein Gewässer

Einleitungsverbot

Einleitmengenbegrenzung



Städtebaulicher Vertrag

HmbAbwG

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Bauleitplan-Feststellungsgesetz

Festsetzung aufgrund § 9 Abs. 4 HmbAbwG

BauNVO

Versiegelungsfaktor §19a BauNVO

Versiegelungsfaktor gibt die maximal zulässige durchschnittliche Wasserundurchlässigkeit je Quadratmeter an bezogen auf die Fläche des Baugrundstücks im Sinne des § 19 Absatz 3 oder eines im Bebauungsplan zu bestimmenden Teils dieser Fläche (Bezugsfläche).

Für die Ermittlung des Versiegelungsfaktors wird die Wasserundurchlässigkeit innerhalb der Bezugsfläche anteilig berücksichtigt.

Faktor 0,0: unversiegelte Flächen, beispielsweise Rasenflächen

Faktor 0,3: schwachversiegelte Flächen, beispielsweise mit Rasengittersteinen oder mit Ökopflaster befestigte Flächen und die Grundflächen baulicher Anlagen mit Retentions Gründächern

Faktor 0,6: teilversiegelte Flächen, beispielsweise mit Pflaster und Platten ohne Fugenverguss sowie mit Rasenfugenpflaster befestigte Flächen und die Grundflächen baulicher Anlagen mit Gründächern

Faktor 1,0: vollversiegelte Flächen, beispielsweise mit Beton, Asphalt oder Pflaster mit Fugenverguss befestigte Flächen und die Grundflächen baulicher Anlagen mit sonstigen Dächern sowie Flächen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3

Für andere Versiegelungsarten gilt derjenige der vorgenannten Faktoren, der dem Wasserundurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Als Gründächer gelten Intensiv- oder Extensivbegrünungen ab einer Substratschicht mit 10 Zentimeter Stärke.

Als Retentions Gründächer gelten Gründächer mit einem Retentionsraum unterhalb dem Gründachaufbau, in dem sich mindestens 0,1 Kubikmeter Niederschlagswasser je Quadratmeter Grundfläche anstauen und gedrosselt wieder ableiten lässt.

BAULEITPLANUNG ALS INSTRUMENT ZUR KLIMAWANDELANPASSUNG?



Blau-Grüne Infrastruktur in der verbindlichen Bauleitplanung